

Anlage 10



Arbeitsmarktservice
Wien

Dienstanweisung
**BEIHILFEN ZUR
FÖRDERUNG DER BERUFLICHEN
MOBILITÄT
(BEMO)**

Anhang

Bezug: BGS/AMF/1102/9855/2004
Gültig ab: ab sofort
Gültig bis: auf Widerruf
Erstellt von: LGS Abt.6, Mag. Michael Seibald
Nummerierung: Abt.6/SfA/2-2006
GZ: LGSW/AMF/07221/2006

Damit außer Kraft: Abt.7/SfA/18-2005, GZ LGSW/AMF/07221/2005

(Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisherigen Dienstanweisung sind am Rand gekennzeichnet)

Wien, am 18 .Jänner 2006

.....
Dr. Ingeborg Friehs eh
(stv. Landesgeschäftsführerin)

.....
Thomas Schiller eh.
(Abteilungsleiter)

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	4
2	REGELUNGSGEGENSTAND.....	4
3	ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL	4
4	GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	5
5	ADRESSATEN/ADRESSATINNEN.....	5
6	NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN.....	6
6.1	FÖRDERBARER PERSONENKREIS.....	6
6.2	NICHT FÖRDERBAR SIND:.....	7
6.3	KRITERIEN BEI SCHULISCHEN AUSBILDUNGEN.....	8
6.4	HÄRTEFÄLLE	8
6.5	EINKOMMEN	9
6.6	ANRECHENBARKEIT	10
7	BEIHILFENÜBERGREIFENDE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN.....	11
7.1	ABLAUFORGANISATION.....	11
7.2	BEGEHREN.....	13
7.3	BUDGETÄRE VERBUCHUNG UND STATISTISCHE ERFASSUNG.....	14
	7.3.1. BUDGETÄRE VERBUCHUNG	14
	7.3.2. STATISTISCHE ERFASSUNG	14
7.4	ÄNDERUNGSVERFÜGUNG.....	14
7.5	EDV-EINTRAGUNGEN.....	14
	7.5.1. BEIHILFENADMINISTRATIONSSYSTEM INDIVIDUALFÖRDERUNGEN (BAS	
	IF) 14	
	7.5.2. PST.....	16
7.6	EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF).....	17
7.7	BEIHILFE ZU DEN KURSKOSTEN	18
	7.7.1. BEIHILFENKURZBEZEICHNUNG	18
	7.7.2. ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL	18
	7.7.3. FÖRDERUNGSGEGENSTAND.....	18
	7.7.4. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	18
	7.7.5. HÖHE DER BEIHILFE.....	19
	7.7.6. DAUER DER FÖRDERUNG	20
	7.7.7. VERFAHREN.....	22
	7.7.8. ANGABEN UND NACHWEISE.....	23
7.8	BEIHILFE ZUR DECKUNG DES LEBENSUNTERHALTES.....	24
	7.8.1 BEIHILFENKURZBEZEICHNUNG.....	24
	7.8.2 ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL.....	24
	7.8.3 FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN	24
	7.8.4 Die Höhe der Beihilfe beträgt.....	24
	7.8.5 DAUER DER FÖRDERUNG.....	27
	7.8.6 ALG/NH-FORTBEZUG OHNE DLU-MINDESTSICHERUNG UND	
	UNFALLVERSICHERUNG.....	29

7.8.7	VERFAHREN	30
7.8.8	ANGABEN UND NACHWEISE	33
7.9	BEIHILFE ZU DEN KURSNEBENKOSTEN.....	34
7.9.1	BEIHILFENKURZBEZEICHNUNG	34
7.9.2	ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL	34
7.9.3	FÖRDERUNGSGEGENSTAND	34
7.9.4	FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN	34
7.9.5	HÖHE DER BEIHILFE.....	35
7.9.6	DAUER DER FÖRDERUNG	37
7.9.7	VERFAHREN	37
7.9.8	ANGABEN UND NACHWEISE	39
8	IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN	39
9	BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG ..	39
10	ANHANG	40

1 EINLEITUNG

Die adaptierte Dienstanweisung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft (Änderungen sind durch eine Linie am rechten Rand markiert).

Für die Dienstanweisung wird die Richtlinie der BGS als Textvorlage herangezogen. Ergänzungen, die für Wien gelten, sind *kursiv* gesetzt.

2 REGELUNGSGEGENSTAND

Mit dieser Richtlinie werden folgende Beihilfen geregelt:

- Beihilfe zu den Kurskosten (KK)
- Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (DLU)
- Beihilfe zu den Kursnebenkosten (KNK)

Geregelt wird außerdem

- die Existenzsicherung für Teilnehmer/Teilnehmerinnen
 - ❖ an Maßnahmen der Arbeitsmarktausbildung
 - ❖ am Unternehmensgründungsprogramm
 - ❖ an Arbeitsstiftungen

durch Weiterbezug von AIG- oder NH-Leistungen

- die Unfallversicherung.

3 ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL

- Unterstützung der Vermittlung
- Sicherung einer gefährdeten Beschäftigung
- Zusätzlich dazu werden weitere Ziele passend zu den Beihilfen (KK, DLU und KNK) unter den entsprechenden Kapiteln angeführt.

- Förderung der Chancengleichheit von Frauen auf dem Arbeitsmarkt (AMSG § 31 (3))

Mit dem gezielten Einsatz der Instrumente der Arbeitsmarktförderung kann ein Beitrag zum Abbau des geschlechtsspezifisch geteilten Arbeitsmarktes geleistet werden.

Chancengleichheit ist demnach ein übergreifendes arbeitsmarktpolitisches Ziel.

Da die Richtlinien für die Beihilfen zur beruflichen Mobilität an sich geschlechtsneutrale Kriterien vorgeben, muss bei der Umsetzung des arbeitsmarktpolitischen Ziels für Frauen bereits im Vorfeld der Fördervergabe begonnen werden. Beispielsweise bei der Kursplanung, in der Zuweisungspraxis und bei der Auswahl der TeilnehmerInnen.

4 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Die Beihilfen zu den **Kurskosten** und zu den **Kursnebenkosten** werden im Sinne des **§ 34 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)** gewährt.
- Die **Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes** wird nach Maßgabe des **§ 35 AMSG** gewährt.
- Der Fortbezug von **Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe** während der Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsmarktausbildung erfolgt gemäß **§ 12 (5)** im Falle des Arbeitslosengeldes i.V. m. **§ 18 (4) bis (7) AIVG**.
- Für die **Unfallversicherung** sind **§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. c** und **§ 74 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)** maßgeblich.

5 ADRESSATEN/ADRESSATINNEN

Diese Richtlinie gilt für alle MitarbeiterInnen des Arbeitsmarktservice, die mit Aufgaben der personenbezogenen Arbeitsmarktförderung auf Ebene der Landesgeschäftsstelle und der regionalen Geschäftsstelle betraut sind (inkl. Budgetierung, Budgetverbuchung, Anweisung, Auszahlung, Durchführung allfälliger Rückforderungen, Fortbezug von AIVG-Leistungen gemäß § 18 (5 bis 7) und § 12 (5) Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG), Unfallversicherung).

6 NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN

6.1 FÖRDERBARER PERSONENKREIS

- Arbeitslose:

In Bezug auf die Gewährung Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gelten auch Personen gemäß § 12 (6) Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) als arbeitslos.

- Beschäftigte,

deren Bruttoeinkommen im Fall der Beihilfe zu den Kurskosten/Kursnebenkosten € 1.676,-- monatlich nicht überschreitet

und

- deren **berufliche Existenz gefährdet** ist und bei welchen zusätzlich noch einmal mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:
 - die in einem **Betrieb** beschäftigt sind, der nach **§ 45a Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG)** eine Anzeige beim Arbeitsmarktservice eingebracht hat
 - die **bereits gekündigt** worden sind (AS-Vorgemerkte, die bereit sind, ein anderes Arbeitsverhältnis aufzunehmen)
 - bei welchen eine **physische, psychische oder geistige Behinderung** vorliegt
 - die **über 45 Jahre** alt sind
 - die über **keine abgeschlossene Berufsausbildung** verfügen und für die eine ungünstige berufliche Entwicklung zu erwarten ist
 - deren **Qualifikation am Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbar** ist oder in Gefahr ist, zu veralten
 - die aufgrund von **Kinderbetreuungspflichten karenziert** sind, oder deren **Beschäftigungsausmaß vorübergehend herabgesetzt** ist.

Erläuterungen dazu:

Personen, die bei aufrechtem Arbeitsverhältnis aufgrund von Betreuungspflichten für Kinder bis 15 Jahren (vgl. Definition „WiedereinsteigerInnen“) karenziert sind oder ihre Arbeitszeit reduziert haben, soll die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen ermöglicht werden. Ziel dabei ist, eine berufliche Existenzgefährdung zu verhindern. Diese kann sich daraus ergeben, dass die bisherigen Arbeitszeiten nach Ende der Karenzierung oder bei Umstieg auf Vollzeit nicht mit den Betreuungspflichten vereinbar sind, bzw. mit der Teilzeitbeschäftigung längerfristig keine eigenständige Existenzsicherung (Einkommenshöhe) möglich ist.

Beispiel:

Kellnerin ist in Elternkarenz oder arbeitet neben dem Kinderbetreuungsgeldbezug stundenweise (oder in Teilzeit) zu regelmäßig vereinbarten Zeiten. Mit Ende des Kinderbetreuungsgeldbezuges möchte sie wieder Vollzeit arbeiten. Sie kann aber die im Gastgewerbe üblichen oder notwendigen Abenddienste nicht mehr übernehmen (da z.B. Alleinerzieherin). Ihre berufliche Existenz ist daher gefährdet und sie soll die Möglichkeit erhalten, sich durch Qualifizierung rechtzeitig auf einen beruflichen Umstieg vorzubereiten.

- (Beschäftigte, die eine **Qualifizierung** in einem **Berufsbereich mit Fachkräftemangel** anstreben.

Die Landesdirektorien werden ermächtigt, für das jeweilige Bundesland Berufsbereiche mit Fachkräftemangel zu definieren¹.

Für das AMS Wien ist derzeit kein Berufsbereich mit Fachkräftemangel definiert.)

- **Personen ohne aufrechtes Arbeitsverhältnis, die Karenzgeld oder Kinderbetreuungsgeld beziehen**, bereits eine Maßnahme besuchen können und dem Arbeitsmarkt innerhalb 1 Jahres wieder zur Verfügung stehen.
(Siehe dazu auch DA/LGSW/SfA/8-2003 „*Betreuung von Personen mit Betreuungspflichten für Kinder*“ April 2003, GZ: LGSW/BVS/101/2003)
- **Lehrstellensuchende**
- **Bauern und Bäuerinnen**, deren Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes im Fall der Beihilfe zu den Kurskosten/Kursnebenkosten € 12.400,-- (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) nicht überschreitet
- **Invaliditäts- und BerufsunfähigkeitspensionistInnen, PensionistInnen** wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit, wenn sich der zuständige Pensionsversicherungsträger an der Maßnahme beteiligt
- **Personen, die am Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose teilnehmen**, hinsichtlich der Existenzsicherung während der Vorbereitungsphase gemäß der *Dienstanweisung UGP zur Bundesrichtlinie „Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose“*
- **Personen, die an Maßnahmen einer Arbeitsstiftung gemäß „Bundesrichtlinie zur Anerkennung und Durchführung von Arbeitsstiftungen“ teilnehmen**

6.2 NICHT FÖRDERBAR SIND:

- **Selbständig Erwerbstätige** ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe
- **AusländerInnen**, die gemäß der Bundesrichtlinie „Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV“ bzw. der Bundesrichtlinie „Zusammenarbeit SfA/BVS/SAB/SVL“ nicht vorzumerken sind (förderbar bei PST-Status AL/LS/SC/TA)

¹ Sofern eine Landesorganisation von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, sind die Beschlüsse an die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen zu übermitteln.

- **Personen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis**
- **Personen**, die die **Anspruchsvoraussetzungen** für eine **Pension** aus einem der **Versicherungsfälle** des **Alters** erfüllen
- **Personen**, die eine **Alterspension** beziehen (Begründung: Vorwiegendes Eigeninteresse, da eine anschließende Vermittlung bzw. Arbeitsaufnahme nicht angenommen werden kann.)
- **Personen**, für welche die **Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)** oder die **Unfallversicherung der Eisenbahnen** oder die **Unfallversicherung der Bauern** für den Besuch einer Maßnahme **Übergangsgeld** gewährt (Begründung: diese Personen erhalten ohnedies die Kurskosten, die Kursnebenkosten und das Übergangsgeld, daher ist keine zusätzliche Finanzierung seitens des Arbeitsmarktservice nötig.)

6.3 KRITERIEN BEI SCHULISCHEN AUSBILDUNGEN

Förderbar sind jene Personen im Sinne des § 31 (3) Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), bei welchen mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- **Personen ohne abgeschlossene schulische Ausbildung**
- **Personen ohne berufliche Ausbildung** (ausgenommen AHS-MaturantInnen)
- **MaturantInnen und UniversitätsabbrecherInnen zwei Jahre nach Matura** oder bei **Vorliegen von Anspruchsvoraussetzungen** nach dem AIVG
- **SchulabbrecherInnen zwei Jahre nach Schulabbruch** oder bei **Vorliegen von Anspruchsvoraussetzungen** nach dem AIVG
- **Personen mit abgeschlossener Ausbildung, deren Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbar ist** (z.B. beruflicher Wiedereinstieg von Frauen)
- **Langzeitarbeitslose** (Personen unter 25 Jahren und Ältere² länger als 6 Monate, alle anderen länger als 12 Monate arbeitslos)
- **ältere Arbeitslose**³

Nicht förderbar sind:

- **Jugendliche unter 17 Jahren**

Bei gleichwertigen Qualifizierungsmaßnahmen ist den kursmäßigen gegenüber den schulischen der Vorzug zu geben.

6.4 HÄRTEFÄLLE

In **Härtefällen** können die Landesgeschäftsstellen sozial gerechtfertigte Abweichungen von den Bundesrichtlinien genehmigen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass dies nur in Einzel-

² Als Ältere gelten vorgemerkte Arbeitslose ab dem im Rahmen der Zielvorgaben definiertem Alter

fällen anzuwenden ist. Bei einer Häufung gleichgelagerter Fälle ist die Bundesgeschäftsstelle zu informieren, um gegebenenfalls eine Änderung der Bundesrichtlinien in die Wege leiten zu können.

6.5 EINKOMMEN

Als Einkommen sind für alle Beihilfen zur Förderung der beruflichen Mobilität folgende Bruttoeinkommen heranzuziehen:

- aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
- aus selbständiger Erwerbstätigkeit
- aus land- und forstwirtschaftlichem Besitz (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen; die Einheitswertgrenzen sind maßgeblich)
- gemäß § 34 (6) AMMSG allfällige Schülerbeihilfen, Studienbeihilfen und andere für den gleichen Zweck gewährte Zuwendungen
- Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen, Pensionen wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit

Nicht zu berücksichtigen sind Einkommen, die nicht aus einer Erwerbstätigkeit resultieren, wie beispielsweise

- eigene Alimente
- Witwen-/Witwerpension
- Waisenpension
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- Sonderzahlungen
- Kinderbetreuungsgeld

und

Übergangsgeld der **Pensions**versicherungsanstalt,
der **Pensions**versicherung der österreichischen Eisenbahnen,
der Pensionsversicherung der Bauern
der Pensionsversicherung des österreichischen Bergbaues und
der Pensionsversicherung der gewerblichen Wirtschaft

und

Unfallrenten.

Für die Entscheidung, ob Beihilfen zur Förderung der beruflichen Mobilität gewährt werden können, bzw. in welcher Höhe, ist das Bruttoeinkommen des letzten vollentlohten Monats bzw. der letzten vier vollentlohten Wochen vor Beginn der Maßnahme heranzuziehen.

(Beispiel: Maßnahmenbeginn 15.6. - Bruttoentgelt vom 1.5. bis 31.5.)

Sonderprogramm Wien:

Liegt noch kein vollentlohntes Monat, bzw. liegen noch keine vier vollentlohten Wochen vor Beginn der Maßnahme vor, weil die Beschäftigung erst kurz vor Maßnahmenbeginn begonnen hat, so kann das vereinbarte Bruttoeinkommen laut Dienstvertrag, bzw. laut Dienstzettel zur Entscheidung herangezogen werden.

Sofern die Förderungswerberin/der Förderungswerber zum Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns arbeitslos ist, gelten die Regelungen für Arbeitslose.

Während des Gewährungszeitraumes bleibt bei

- der Beihilfe zu den Kurskosten und der Beihilfe zu den Kursnebenkosten
 - * eine Änderung der Einkommensgrenzen
 - * eine Einkommensänderung
- der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes
 - * eine Änderung der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze

unberücksichtigt.

6.6 ANRECHENBARKEIT

Übergenüsse aufgrund von ALV-Leistungen oder Beihilfengewährungen sind mit allen Beihilfen gegen zu rechnen (gemäß § 25 (4) AIVG und § 38 (2) AMSG).

Beispiel 1: AIG-Übergenuss ist auf DLU anzurechnen

Beispiel 2: KK-Übergenuss ist auf AIG anzurechnen

7 BEIHILFENÜBERGREIFENDE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

7.1 ABLAUFORGANISATION

Die Abwicklung aller Beihilfen zur Förderung der beruflichen Mobilität ist an die **regionalen Geschäftsstellen (RGS) zu delegieren**. Die Begehrensbearbeitung und somit auch die budgetäre Verbuchung erfolgt in jener RGS, die für den Förderungswerber/die Förderungswerberin zuständig ist (Wohnsitzprinzip). Bei einer Übersiedlung des PST's werden auch die offenen Förderungsfälle (ausgenommen Förderungsfälle im Status „entschieden“) mitübersiedelt.

Die Arbeitsschritte Maßnahmen- und Beihilfenberatung bis Genehmigung (inklusive genauer Höhe und Dauer der Beihilfe), sowie Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und Abschluss erfolgen im Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF) (siehe dazu folgende Grafik).

Ausnahme: Die Berechnung der Höhe der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes erfolgt nach Verfügung in der ALV-EDV, da starke Anlehnung ans Arbeitslosengeld (ALG).

Das Begehren ist nach Begehrensbearbeitung dem Leistungsakt beizuschließen.

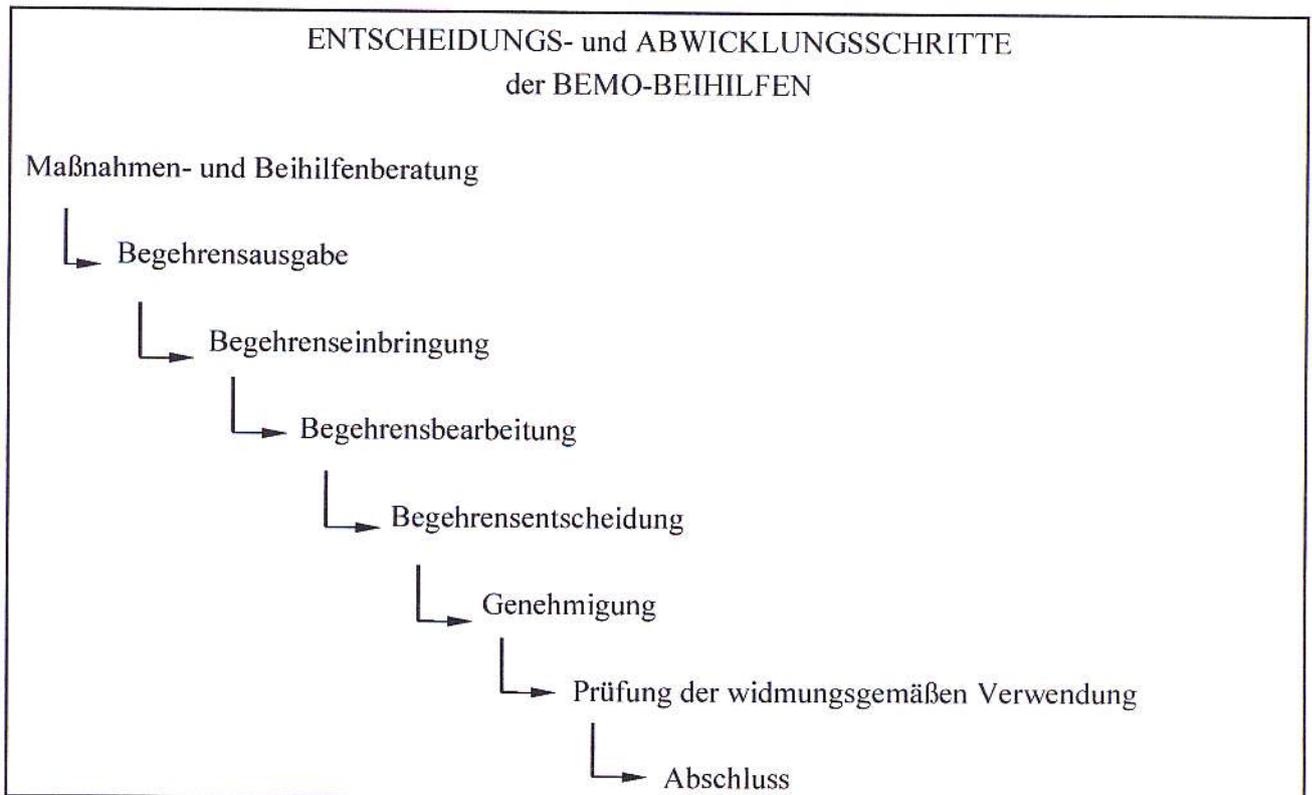
Mit Geschäftsstücken, welche die Förderungsberechnung betreffen, ist analog zu verfahren.

Zur Erinnerung sei hier nochmals der administrative Ablauf für die Gewährung von Kursnebenkosten und für die Gewährleistung der erforderlichen Unfallversicherung für alle Aktivierungsmaßnahmen erwähnt:

- *Die zuständige Fachabteilung in der LGS verschickt Blanko-Begehren für die Aktivierungsmaßnahmen an die Maßnahmenträger.*
- *Diese Begehren werden vom Maßnahmenträger am ersten Kurstag gemeinsam mit den Teilnehmer/innen ausgefüllt.*
- *Das ausgefüllte und unterfertigte Begehren wird nach dem ersten Kurstag vom Träger an die zuständige RGS geschickt.*
Ausnahme „3-Säulen-Maßnahmenpaket“ (ehem. Ressourcenpool/Bewerbungsbüro/Formum“): Begehren mit dem Vermerk „Jugendanwartschaft“ werden direkt beim/bei der zuständigen BearbeiterIn im AMS abgegeben.
- *Der/die zuständige BearbeiterIn der RGS legt aufgrund des Begehrens den KNK-Förderfall an (je nach Dauer der Maßnahme mit oder ohne DLU-Mindestsicherung. Auf jeden Fall ist im EDV-Bearbeitungsblatt bei „DLU geplanter Betrag“ zumindest € 0,01 zu verfügen) und schreibt die Förderfallnummer rechts oben auf die erste Seite des Begehrens.*

Um den skizzierten Ablauf möglichst reibungslos zu gestalten, ersucht die LGS, den/die potentiellen/potentielle MaßnahmeneteilnehmerIn darauf aufmerksam zu machen, dass das Begehren erst beim Maßnahmenträger ausgehändigt wird und dort auszufüllen ist.

Kurz-(kürzer als 1Woche) und/oder Teilzeitmaßnahmen (mindestens 10 aber weniger als 16 Maßnahmenstunden proWoche) ohne DLU-Mindestsicherung: Bei AIG/NH-Anspruch ist die Existenzsicherung mit der Kategorie AIG/NH-F (AIG/NH-Fortbezug ohne Mindestsicherung zuzüglich Unfallversicherung) im BAS IF zu verfügen. Bei Personen ohne Leistungsanspruch wird die Unfallversicherung ebenfalls im BAS IF vorgemerkt.



7.2 BEGEHREN

Auch bei gleichzeitiger Gewährung mehrerer Beihilfen zur Förderung der beruflichen Mobilität ist nur **ein** Begehren zu verwenden. Für die Existenzsicherung während der Teilnahme am Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose sind die entsprechenden Begehren gemäß der *Dienstanweisung UGP zur Bundesrichtlinie*

„Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose“ zu verwenden. Für die Existenzsicherung während der Teilnahme an Arbeitsstiftungen ist das BEMO-Begehren aus dem BAS IF zu verwenden.

Alle Beihilfen zur beruflichen Mobilität, die während des Besuches einer Maßnahme gewährt werden, sind als ein Förderungsfall zu werten und als solcher zu bearbeiten.

Bei Nicht-Einlangen des Begehrens innerhalb der vereinbarten Rückgabefrist sind keine Beihilfen zu gewähren. Die vereinbarte Frist kann aus triftigen Gründen verlängert werden.

Wurde ein Begehren unvollständig eingebracht, ist bei Setzung einer „Nachfrist für Unterlagen“ ein Mahnschreiben zu veranlassen.

*Da dem AMS bei FörderungswerberInnen, die **DLU** erhalten, bei der rechtzeitigen Anmeldung zur Versicherung praktisch Dienstgeberverpflichtungen erwachsen, sind diese Fälle vordringlich (vor Fällen mit ALG/NH-Fortbezug), tunlichst innerhalb **einer Woche** ab Einlangen des Begehrens bis zur Endapprobation, zu erledigen.*

Aus Aktualitätsgründen sind in der letzten Monatswoche durch den/die RGS-ControllerIn folgende Abfragen in der AMF-Applikation (Förderungsfall Feldersuche) zu tätigen:

Maßnahme: „BEMO“ + Datumsfeld „Bis-Datum“ = 1 Monat vor Abfragedatum +

- 1.) Status „eröffnet“ + markiertes Feld „Eröffnungsdatum“*
- 2.) Status „ausgegeben“ + markiertes Feld „Ausgabedatum“*
- 3.) Status „eingebracht“ + markiertes Feld „Einbringungsdatum“*
- 4.) Status „entschieden“ + markiertes Feld „Entscheidungsdatum“*
- 5.) Status „neu entschieden“ + markiertes Feld „Entscheidungsdatum“*

Diese Abfragen sind um weitere Prüfungen, wie

- Status „ausgegeben“ + Einbringungsfrist in der Vergangenheit*
- regelmäßige AMF-Stadiensuchen zu ergänzen.*

Die Ergebnisse sind auf Plausibilität zu prüfen, mit den betroffenen MitarbeiterInnen zu besprechen und ein Jahr an der Geschäftsstelle aufzubewahren.

7.3 BUDGETÄRE VERBUCHUNG UND STATISTISCHE ERFASSUNG

7.3.1. BUDGETÄRE VERBUCHUNG

Die budgetäre Verbuchung der Beihilfen zur Förderung der beruflichen Mobilität erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Bundesrichtlinie Budgetierung und Verbuchung von Beihilfen (AMF-SAP).

7.3.2. STATISTISCHE ERFASSUNG

Die begleitende Statistik zu den Beihilfen zur Förderung der beruflichen Mobilität generiert sich automatisch (größtenteils aus dem BAS IF) und ist mittels DWH abrufbar.

7.4 ÄNDERUNGSVERFÜGUNG

Bei der Beihilfe zu den Kursnebenkosten sind Änderungsverfügungen (ohne neuerliche Begehrensstellung) während der Maßnahme bezüglich der Höhe und der Dauer der Beihilfe zulässig, müssen jedoch entsprechend dem 4-Augen-Prinzip neuerlich genehmigt werden.

Sollte es bei der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes aus arbeitsmarktpolitischen Gründen notwendig werden, das Maßnahmenende über das Verfügungs-bis-Datum hinaus zu verlängern (z.B. wegen Krankheit des/der FörderungswerberIn während einer modularen Ausbildung und daher ggf. Verlängerung um ein oder mehrere Module), ist eine Verfügung ohne **neuerliche Begehrensstellung** und **ohne Änderung der verfügbaren Höhe** zulässig (= Änderungsverfügung).

Diese Änderungsverfügung ist entsprechend dem 4-Augen-Prinzip durch unterschiedliche Personen zu entscheiden und zu genehmigen.

7.5 EDV-EINTRAGUNGEN

7.5.1. BEIHILFENADMINISTRATIONSSYSTEM INDIVIDUALFÖRDERUNGEN (BAS IF)

7.5.1.1 Das BAS IF ist einzusetzen, d.h. alle BEMO-Beihilfen (inklusive Unfallversicherung) sind mittels dieser Applikation abzuwickeln.

7.5.1.2 Die arbeitsmarktpolitische Beurteilung ist im Fenster „Begehrensfall-Basis“ in der Group-box „**Maßnahmenbegründung**“ einzutragen (wird automatisch in den PST-Text generiert).

7.5.1.3 Bei Ausgabe des Begehrens ist der **geplante Beihilfenbetrag** möglichst genau zu schätzen. Für die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes ist der Differenzbetrag zwischen Leistungsanspruch und DLU-Mindestsicherung auf Tagsatzbasis im Feld „Geplanter Betrag“ einzugeben, wenn der Leistungsanspruch unter der DLU-Mindestsicherung liegt.

Wenn der Leistungsanspruch über der DLU-Mindestsicherung liegt, ist 1 Cent einzutragen.

7.5.1.4 Die UV Tage werden vom BAS IF entsprechend dem Förderungszeitraum ohne Samstage, Sonntage und Feiertage vorgeschlagen.

Die Anzahl der UV-Tage ist entsprechend den Angaben des Begehren (Tage, an denen die Maßnahme stattfindet) anzupassen.

Bei Verlängerung einer Maßnahme sind die zusätzlichen UV-Tage, bei Bezugseinstellung die Anzahl der Tage, um welche sich die UV-Tage verringern, anzugeben.

7.5.1.5 Die Bundesgeschäftsstelle kann für das gesamte Bundesgebiet bzw. jede Landesgeschäftsstelle kann für ihr Bundesland Sonderprogramme für BEMO-Beihilfen (z.B. entsprechende Zuordnung zu den arbeitsmarktpolitischen Zielen) festlegen.

Diese Sonderprogramme sind:

- * zur Aufnahme in die EDV an die Bundesgeschäftsstelle Abteilung Förderungen und
- * zur entsprechenden Codierung zum jeweiligen Förderungsfall an die RGSen zu kommunizieren.

Wenn BGS oder LGS Sonderprogramme festlegen, sind passenden Förderungsfällen auf „Ansicht | Sonderprogramm“ oder auf der Schaltfläche „SP“ die entsprechenden Codes zuzuordnen. Einem Förderungsfall können bis zu 3 BGS-Codes und 2 LGS-Codes zugeordnet werden. Mittels der „Förderungsfall-Feldersuche“ können diese Daten abgefragt werden.

Da die bislang an dieser Stelle geforderte Zuordnung der Förderungsfälle zu den von der BGS vorgegebenen Sonderprogramm-Codes (arbeitsmarktpolitische Zielvorgaben) sehr lückenhaft erfolgte, und somit keine gültigen Aussagen getroffen werden können, verzichtet die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen derzeit auf die Vorgabe von zuzuordnenden BGS-Sonderprogramm-Codes.

Sollte eine andere Abteilung der BGS als die Förderabteilung Sonderprogramm-Codes im Rahmen der AMF-Beihilfenapplikation anordnen, so ist dies in der jeweiligen Richtlinie – nicht aber in der BEMO-Richtlinie - geregelt.

7.5.1.6 Sofern eine Beihilfe vorzeitig nicht mehr gebührt (z.B. KundIn nimmt vor Kursende eine Beschäftigung auf), ist im BAS IF eine Bezugseinstellung mit dem Einstellungscode „T“ (Storno) zu veranlassen. In diesem Fall sind allfällige Vorbuchungen im Bundesrechenzentrum zu stornieren und allfällige Rückforderungen einzuleiten.

7.5.1.7 Während einer laufenden DLU oder KNK sind Bezugseinstellungen, -unterbrechungen bzw. Aufhebungen im BAS IF oder am PST durchzuführen.

7.5.1.8 Allfällige Bezugsveränderungen bei (reinem) AIG/NH-Fortbezug (ohne DLU-Anteile) sind ausschließlich am PST im Fenster „VMZ“ zu veranlassen.

7.5.1.9 Das Ergebnis der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Beihilfe zu den Kurskosten ist im BAS IF beim entsprechenden Förderungsfall zu dokumentieren, um den Förderungsfall EDV-mäßig korrekt abzuschließen.

7.5.2. PST

7.5.2.1 Die Group-box „STATUS“ im Fenster „Personendaten“ ist entsprechend der Richtlinie „Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV“ zu codieren.

7.5.2.2 Weiters ist das **Feld „Verm.Post“**

- * auf „J“ zu setzen, wenn mit dem/der FörderungswerberIn vereinbart wurde, dass auch während der Maßnahme bzw. knapp vor Ende der Maßnahme Vermittlungsvorschläge zugesandt werden;
- * auf „N“ zu setzen, wenn es aus arbeitsmarktpolitischer Sicht nicht sinnvoll ist, während der Maßnahme Vermittlungsvorschläge zuzuschicken.

7.5.2.3 Im **Feld „Int für“** ist

- * immer ein „S“ zu setzen bzw.
- * zusätzlich ein „V“, wenn mit dem/der FörderungswerberIn vereinbart wurde, dass während der Maßnahme bzw. knapp vor Ende der Maßnahme Vermittlungsvorschläge zugesandt werden.

Wenn die Felder „Int. für“ auf S und V
„Verm. POST“ auf J und
„Status“ auf SC stehen,

ist ein **Suchprofil** anzulegen.

Bei ALG/NH-Fortbezug sind noch folgende Regeln zu beachten:

a) PST mit SDG oder Maßnahme/Veranstaltung (M/V)-Verbindungsbuchung:

- Statuswechsel von AL auf SC bei Maßnahmenbeginn:
SDG: Beim Eintragen des Kurseintrittes mittels Code "E" (im Feld "E" - Kurseintritt) ist die Bezugsveränderungsmeldung (BVM) zu unterdrücken.
M/V: Beim Um-/Abbuchung mit der Aktion „Eintritt“ ist das Feld „BE unterdrücken“ zu aktivieren
- Bei **Kursabschluss** zum vorgesehenen Zeitpunkt (und anschließender Arbeitslosigkeit) ist die BVM zu unterdrücken.
- Bei **vorzeitigem Kursausschluss** bzw. bei Arbeitsaufnahme während oder zum Ende des Kurses:
SDG: Bei Verwendung der Codes "A" (Arbeitsaufnahme im Inland) oder „B“ (Arbeitsaufnahme im Ausland) oder "N" (Kursausschluss-§ 10 vorbereiten) im Feld "B" (Beendigungsgrund), ist in jedem Fall eine BVM zu veranlassen.
M/V: Beim Um-/Abbuchung mit der Aktion „Ausschluss“ bzw. „Abbruch“ muss das Feld „BE unterdrücken“ inaktiv bleiben, d.h. es wird eine BVM veranlasst.
- Bei **vorzeitigem Kursaustritt**:
SDG: Bei Verwendung des Codes "I" (individueller Austritt) im Feld "B" ist in jedem Fall eine BVM zu veranlassen.

M/V: Beim Um-/Abbuchen mit der Aktion „Abbruch“ muss das Feld „BE unterdrücken“ inaktiv bleiben, d.h. es wird eine BVM veranlasst.

b) PST ohne SDG oder Maßnahme/Veranstaltung (M/V) - Verbindungsbuchung:

- Bei **Statuswechsel von AL auf SC** bei Maßnahmenbeginn:
Die BVM ist immer zu unterdrücken, wenn der/die TeilnehmerIn AIG oder NH fortbezieht.
- Bei Kursabschluss zum vorgesehenen Zeitpunkt (und anschließender Arbeitslosigkeit) ist die BVM zu unterdrücken.
- Bei Arbeitsaufnahme ist in jedem Fall eine BVM zu veranlassen.
- Bei Beendigung der Maßnahme vor dem vorgesehenen Ende, ist in jedem Fall eine BVM zu veranlassen. In diesem Fall ist im Feld „Begründung“ im PST-Fenster Vormerkzeiten (VMZ) „Wegfall KNK“ einzugeben.

7.6 EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF)

Eine ESF-Kofinanzierung der Beihilfen zur Förderung der beruflichen Mobilität ist nicht möglich.

7.7 BEIHILFE ZU DEN KURSKOSTEN

7.7.1. BEIHILFENKURZBEZEICHNUNG

KK

7.7.2. ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL

Beseitigung bzw. Verringerung kostenbedingter Hindernisse (finanzielle Mehrbelastung), die aufgrund einer arbeitsmarktpolitisch sinnvollen beruflichen Qualifizierungs- oder Berufsorientierungsmaßnahme oder Maßnahme der aktiven Arbeitssuche entstehen (nicht vom Arbeitsmarktservice in Auftrag gegebene Maßnahmen).

Erläuterungen:

Interpretation des § 34 (6) AMSG:

Staatlich anerkannte Lehrziele beziehen sich auch auf Hochschulausbildungen, demnach sind Universitätslehrgänge und Lehrgänge universitären Charakters (definiert im Universitätsstudiengesetz) im Rahmen der Richtlinie BEMO nicht förderbar.

7.7.3. FÖRDERUNGSGEGENSTAND

- Kursgebühr
- (Schulgeld *wird im Rahmen der Kurskosten nicht vom AMS Wien übernommen.*)
- Lehrmittel
- ärztliche bzw. psychologische Gutachten
- Prüfungsgebühren
- (Schulungskleidung -z.B. Schuhe für Bau-Kurse etc.-*wird im Rahmen der Kurskosten nicht vom AMS Wien übernommen.*)
- (Selbstbehalt für Schulbücher *wird im Rahmen der Kurskosten nicht vom AMS Wien übernommen.*)

7.7.4. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Die Gewährung einer Beihilfe zu den Kurskosten ist nur dann möglich, wenn sie zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem Förderungswerber/der Förderungswerberin als Ergebnis eines vorangehenden **Beratungs- und Betreuungsvorganges** vereinbart wurde (rechtzeitige Kontaktnahme erforderlich).
- (2) Das **Bruttoeinkommen** des Förderungswerbers/der Förderungswerberin darf € 1.676,-- monatlich nicht überschreiten.
Während des Gewährungszeitraumes bleibt eine allfällige betragsmäßige Änderung des Einkommens, der Einkommensgrenzen und der Kurs- bzw. Schulkosten unberücksichtigt.
- (3) Bei **Bauern und Bäuerinnen** darf der **Einheitswert** des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes EUR 12.400,-- (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) nicht überschreiten.

Während des Gewährungszeitraumes bleibt eine allfällige betragsmäßige Änderung des Einheitswertes unberücksichtigt.

- (4) Nicht förderbar ist die Anschaffung von Lehrmitteln etc., die in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Maßnahme steht.
- (5) Berücksichtigung von Beteiligungen an den Kosten durch andere Kostenträger.
- (6) Kein vollständiger Kostenersatz durch vertragliche Regelung seitens des Betriebes bzw. durch andere Kostenträger.

7.7.5. HÖHE DER BEIHILFE

Bei Arbeitslosen

beträgt die Höhe der Beihilfe 100% der entstehenden Kosten.

In Wien gilt eine Höchstgrenze der Beihilfe von 10.000 € je Maßnahme.

Selbstbehalte sind möglich (z.B. Maßnahme kostet 12.000 €, KundIn begehrt 10.000 €).

Bei Beschäftigten

erfolgt die Berechnung der Beihilfenhöhe (durch die EDV) nach folgenden Grundsätzen:

Die gesamten Kosten werden auf monatliche Kosten umgerechnet (Kosten / Dauer in Monaten).

Bei einem Bruttoeinkommen

- über € 1.676,-- monatlich gebührt **KEINE** Beihilfe.
- von genau € 1.676,-- monatlich beträgt die Kurskostenabgeltung (mögliche Beihilfe) 50%; die maximal zumutbare monatliche Belastung beträgt **20% des Bruttoeinkommens** (€ 335,20 maximal zumutbare monatliche Belastung bei einem Einkommen in der Höhe von € 1.676,--).
- von genau € 914,-- bis € 1.676,-- monatlich erfolgt eine prozentuelle Kurskostenabgeltung (von 0% maximal zumutbarer monatlicher Belastung bei € 914,-- linear ansteigend bis 20% maximal zumutbarer monatlicher Belastung bei € 1.676,--).
- unter € 914,-- monatlich beträgt die Beihilfenhöhe 100% (keine monatliche Belastung zumutbar).

Die Beihilfenhöhe ergibt sich dann durch den Vergleich der maximal zumutbaren monatlichen Belastung einerseits und den monatlichen Kosten unter Berücksichtigung der Kostenabgeltung andererseits (Beispiele siehe folgende Tabelle auf Seite 21):

Ist die Differenz von monatlichen Kosten und Kurskostenabgeltung (möglicher Beihilfe) niedriger als die maximal zumutbare monatliche Belastung, entspricht die Beihilfenhöhe der Höhe der Kostenabgeltung (mögliche Beihilfe).

Bei teilweiser Kostenübernahme durch den Arbeitgeber ist dieser Betrag zunächst auf die Kosten anzurechnen und vom verbleibenden Rest die Beihilfe zu den Kurskosten zu berechnen.

Bei teilweiser Kostenübernahme durch andere Kostenträger ist zunächst die Beihilfenhöhe und dann davon die Beteiligung zu berechnen und anschließend abzuziehen.

Bei Bauern und Bäuerinnen,

- gebührt bei einem Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes über € 12.400,-- (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) **KEINE** Beihilfe.
- beträgt bei einem Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes von € 6.400,01 (EHWGB + 1 Cent) bis zu € 12.400,-- (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) die Kurskostenabgeltung 50% der Kosten.
- beträgt bei einem Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes bis zu € 6.400,-- (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) die Beihilfenhöhe 100% der Kosten.

7.7.6. DAUER DER FÖRDERUNG

Die Beihilfe ist für die Gesamtdauer einer Maßnahme bzw. für die Dauer eines sinnvollen Maßnahmenpaketes zusammengefasster Maßnahmen (z.B. Buchhaltung I und II sind eine Maßnahme) zu gewähren.

In Wien gilt eine Höchstdauer von einem Jahr je Maßnahme (d.h. die Maßnahme selbst inkl. etwaiger Semester/Module darf maximal ein Jahr dauern!!!)

Ausnahme: REHA-Maßnahmen

Mit Zustimmung des/der Abteilungsleiter(s)in können bei arbeitsmarktpolitischer Sinnhaftigkeit auch längere Maßnahmen gefördert werden. Der letzte Satz tritt mit Ablauf des 31.12.2006 wieder außer Kraft.

BEISPIELE FÜR KURSKOSTEN

Brutto-einkommen	tatsächliche monatliche Kurskosten	max. zumutbare monatliche Belastung in %	max. zumutbare monatliche Belastung in EUR	Kosten-abgeltung in %	monatliche Kurskosten x Kostenabgeltung	von KundIn zu bezahlen	zu verfügen auf Monatsbasis
> 1.676	egal					die gesamten KK	neg. Entscheidung
1.676	800	20,00%	335,20	50,00%	400,00	335,20	464,80
1.676	400	20,00%	335,20	50,00%	200,00	200,00	200,00
1.676	100	20,00%	335,20	50,00%	50,00	50,00	50,00
1.500	800	15,38%	230,71	61,55%	492,39	230,72	569,28
1.500	400	15,38%	230,71	61,55%	246,19	153,80	246,20
1.500	100	15,38%	230,71	61,55%	61,55	38,45	61,55
1.300	800	10,13%	131,71	74,67%	597,38	131,68	668,32
1.300	400	10,13%	131,71	74,67%	298,69	101,32	298,68
1.300	100	10,13%	131,71	74,67%	74,67	25,33	74,67
1.150	800	6,19%	71,23	84,51%	676,12	71,20	728,80
1.150	400	6,19%	71,23	84,51%	338,06	61,96	338,04
1.150	100	6,19%	71,23	84,51%	84,51	15,49	84,51
1.000	800	2,26%	22,57	94,36%	754,86	22,56	777,44
1.000	400	2,26%	22,57	94,36%	377,43	22,56	377,44
914	egal	0,00%	0,00	100,00%		0,00	gesamt
< 914	egal	0,00%	0,00	100,00%		0,00	gesamt

maximal zumutbare monatliche Belastung = 20% des Bruttoeinkommens bei EUR 1.676,-

maximal zumutbare monatliche Belastung = 0% des Bruttoeinkommens bei EUR 914,-

Kurskostenabgeltung (Einkommen) = (-25 * Einkommen + 60950) / 381

max. Belastung (Einkommen) = (10 * Einkommen - 9140) / 381

7.7.7. VERFAHREN

Grundsätze:

Die Gewährung der Beihilfe ist nach den gängigen Verfahrensgrundsätzen abzuwickeln (schriftliches Begehren - arbeitsmarktpolitische Beurteilung/Prüfung der Förderungsvoraussetzungen - Mitteilung - Auszahlung - Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung).

Die Auszahlung

erfolgt grundsätzlich **einmalig zur Gänze im Nachhinein** nach Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung durch Vorlage einer Teilnahmebestätigung für die gesamte Maßnahme. Ist jedoch aufgrund der Dauer der Maßnahme eine mehrmalige Auszahlung in Teilbeträgen erforderlich, besteht die Möglichkeit einer **Auszahlung in mehreren Teilbeträgen im Nachhinein** zu jeweils festgesetzten Terminen (entsprechend den Zahlungsbedingungen des Schulungsträgers) nach Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung durch Vorlage einer Teilnahmebestätigung für den jeweiligen Zeitraum.

Die EDV-mäßige Festhaltung der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung hat unmittelbar nach Vorlage der Belege zu erfolgen.

In jenen Fällen, in denen der Schulungsträger auf **vorherige** Zahlung der Kosten besteht, der/die FörderungswerberIn jedoch die Zahlung nicht leisten kann, ist die Möglichkeit einer Auszahlung im Vorhinein (u.U. auf das Konto des Schulungsträgers) gegeben.

Die Auszahlung kann **zur Gänze bzw. in Teilbeträgen im Vorhinein** - analog zur Auszahlung im Nachhinein - **vor** Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung (vor Beginn oder während der Maßnahme) erfolgen.

Es sind keine Verrechnungs-/Abtretungserklärungen, die sich an Schulungsträger und/oder Förderungswerber/Förderungswerberinnen richten, zu verwenden. Alle relevanten Daten/Verpflichtungen sind im Begehren enthalten.

Unberechtigt empfangene Beihilfen sind i m m e r von dem/der FörderungswerberIn rückzufordern.

Änderungen:

Während des Gewährungszeitraumes bleibt eine allfällige betragsmäßige Änderung des Einkommens, der Einkommensgrenzen (und der Kosten) unberücksichtigt.

Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin ist zu verpflichten, den Nichtantritt bzw. die vorzeitige Beendigung der Maßnahme unverzüglich bekanntzugeben, damit die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgen kann und eine allfällige Rückforderung ausbezahlter Beihilfenbeträge bzw. keine Auszahlung von Beihilfenbeträgen vorgenommen werden kann.

Widmungsgemäße Verwendung:

Wenn der Nachweis zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung nicht für die gesamte bzw. jeweilige Maßnahmendauer erbracht wird, oder der Nachweis nicht fristgerecht (4 Wochen nach Ende/Teilende der Maßnahme) vorgelegt wird, ist die Beihilfe zur Gänze bzw. der jeweilige Beihilfenteilbetrag rückzufordern oder keine Auszahlung von Beihilfen vorzunehmen.

Ausnahmen:

- Der/Die FörderungswerberIn tritt aufgrund des Besuches eines Maßnahmenteiles ein einschlägiges Arbeitsverhältnis an.
- Dem/Der FörderungswerberIn ist die Fortsetzung der Maßnahme aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich.
- Der Schulungsträger bestätigt schriftlich, dass der/die FörderungswerberIn aus der Maßnahme wegen Nichterreichen des Kurszieles ausscheiden musste.

7.7.8. ANGABEN UND NACHWEISE

7.7.8.1. Zum Zeitpunkt der Begehrensentscheidung

- Kursprogramm (Kostenvoranschlag) oder Rechnung oder Zahlungsbeleg
- bei Beschäftigten: Einkommensnachweis
- bei Bauern und Bäuerinnen: Einheitswertbescheid

7.7.8.2. Zum Zeitpunkt der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung

- Nachweis über die Teilnahme an der Maßnahme
- Zahlungsnachweis (*falls keine Direktverrechnung mit Maßnahmenträger erfolgte*)

7.7.8.3. Formulare und Schreiben aus der EDV

- Begehren (AMF-01/BEMO)
- Negative Mitteilung (AMF-10)
- Mahnschreiben (AMF-02)
- Einkommensnachweis (AMF-04)
- Teilnahmebestätigung nachher (AMF-07)
- Auszahlungsinformationsänderung (AMF-12)

7.8 BEIHILFE ZUR DECKUNG DES LEBENSUNTERHALTES

7.8.1 BEIHILFENKURZBEZEICHNUNG

DLU

7.8.2 ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL

Existenzsicherung während der Teilnahme an arbeitsmarktpolitisch sinnvollen beruflichen Qualifizierungs-, Berufsorientierungs- und Trainingsmaßnahmen, Maßnahmen der aktiven Arbeitssuche am Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose bzw. an einer Arbeitsstiftung.

Bei TeilnehmerInnen an Arbeitsstiftungen sind die Bestimmungen der Richtlinie zur Anerkennung und Durchführung von Arbeitsstiftungen (AST) zu beachten.

7.8.3 FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Die Gewährung einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes ist nur dann möglich, wenn sie zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem Förderungswerber/der Förderungswerberin als Ergebnis eines vorangehenden Beratungs- und Betreuungsvorganges vereinbart wurde (rechtzeitige Kontaktnahme erforderlich);
- (2) Nachvollziehbare Erhöhung der Vermittlungschancen (keinesfalls Überbrückung von Arbeitslosigkeit);
- (3) Kursmäßige Maßnahmen haben gegenüber schulischen Priorität;
- (4) Die Maßnahme muss mindestens 1 Woche dauern und mindestens 16 Maßnahmenstunden pro Woche umfassen;
- (5) Ein allfälliger Leistungsbezug in der Arbeitslosenversicherung ist kleiner als der folgende DLU-Standard;

7.8.4 Die Höhe der Beihilfe beträgt

- € 8.- täglich für Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres;
- € 13.- täglich für erwachsene Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Teilzeitmaßnahmen, die mindestens 16 aber weniger als 25 Maßnahmenstunden pro Woche umfassen;
- € 18,50.- täglich für erwachsene Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Maßnahmen, die mindestens 25 Maßnahmenstunden pro Woche umfassen sowie für Teilnehmer/Teilnehmerinnen am Unternehmensgründungsprogramm während der Vorbereitungsphase.

Zu den eben genannten Beträgen kommen gegebenenfalls noch Familienzuschläge nach den Bestimmungen des §20 AIVG.

Anrechnung von Leistungsbezügen in der Arbeitslosenversicherung

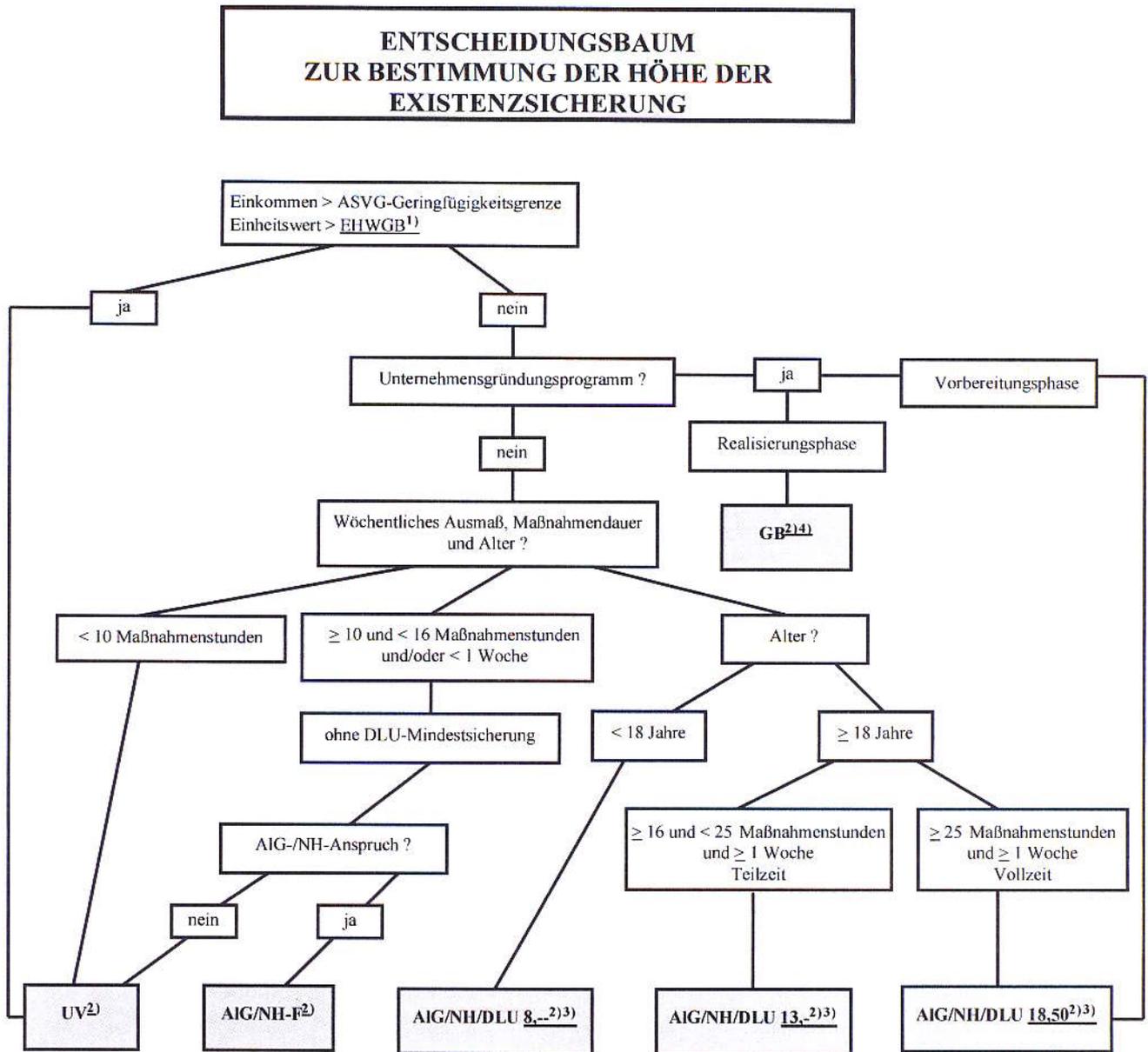
Auf Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes sind Ansprüche auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe anzurechnen, so dass die festgelegten DLU-Tagsätze um die entsprechenden Leistungstagsätze vermindert werden. Sind die Ansprüche in der Arbeitslosenversicherung größer oder gleich den DLU-Tagsätzen, steht keine DLU zu. In diesem Fall kommt ausschließlich die Weitergewährung des Leistungsbezuges nach § 12 (5) zum Tragen.

Sozialversicherung

Alle Bezieher/Bezieherinnen einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes sind wie Bezieher/Bezieherinnen von Arbeitslosengeld in der Krankenversicherung versichert (§ 40 bis 43 AIVG). In der Pensionsversicherung gilt die Zeit des Bezugs von Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes wie der Bezug von AIG oder NH.

- als Ersatzzeit für Personen, die bis zum 31.12.1954 geboren sind und
- als Beitragszeit für Personen, die nach dem 31.12.1954 geboren sind.

Bei AIG- oder NH-Fortbezug und/oder DLU-Bezug sind die Bezieher/Bezieherinnen zur Unfallversicherung anzumelden.



¹⁾ EHWGB = Der im §12(6) lit.b (ALVG) genannte Betrag, der mit Wirkung ab 1.Jänner eines jeden Jahres gemäß §108a ASVG aufgewertet wird.

²⁾ Kategorie BAS IF

³⁾ ggf. Kennzeichen REHA, UGP oder AST

⁴⁾ gem. Bundesrichtlinie Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose (UGP)

7.8.5 DAUER DER FÖRDERUNG

Die Beihilfe ist für die Gesamtdauer einer Maßnahme bzw. für die Dauer eines sinnvollen Maßnahmenpaketes (z. B. Buchhaltung I und II ist ein Maßnahmenpaket) zu gewähren. Unterbrechungen zwischen Maßnahmenteilen (z.B. aus organisatorischen Gründen) im Ausmaß bis zu einer Woche bleiben unberücksichtigt.

Bei der Zusammenstellung von Maßnahmenpaketen ist darauf zu achten, dass diese so konzipiert sind (auch mehrjährige Ausbildungen), dass Erholungszeiten das Ausmaß von 25 Werktagen (Montag bis Freitag) pro Ausbildungsjahr nicht überschreiten.

Im Falle von schulischen Ausbildungen erhalten die TeilnehmerInnen auch während der Sommerferien eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes in der zuerkannten Höhe (die Beihilfe zu den Kursnebenkosten ist jedoch zu unterbrechen).

Der Beginn der Gewährung der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes sowie - im Falle eines Leistungsanspruches - der Fortbezug von ALG bzw. NH gemäß § 12 (5) AIVG in Verbindung mit § 18 (4) bis (7) AIVG ist mit dem 1. Tag der Maßnahme festzusetzen.

Das Ende der Gewährung der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes bzw. eines ALG-/NH Fortbezuges ist mit dem letzten Tag der Maßnahme festzusetzen.

Für den Zeitraum einer Kündigungs- oder Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung, ist keine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes zu gewähren.

Ausnahme: Ist zum Maßnahmenbeginn strittig, ob Kündigungs- oder Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung gebührt, ist eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes zu gewähren, und im Falle einer späteren Gewährung einer Kündigungs- oder Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung rückzuverrechnen.

Während der 4-wöchigen Sperre des Arbeitslosengeldes wegen § 11 AIVG, ist auch keine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes zu gewähren.

Erholungszeiten

Bei Maßnahmen (paketen), die mindestens ein Jahr dauern, kann eine Erholungszeit von 25 Tagen (Mo - Fr) gewährt werden.

Die Inanspruchnahme der Erholungszeit ist frühestens nach einer Schulungszeit von 3 Monaten und zwar im Ausmaß wie sie der bisherigen, aliquoten Dauer der Schulung entspricht, möglich.

Die Aliquotierung erfolgt folgendermaßen:

25 Erholungstage dividiert durch 12 Monate mal Dauer der Maßnahme in Monaten. Bruchteile ab 0,5 Tage sind auf ganze Tage aufzurunden.

Wochentage außerhalb der gesetzlichen Feiertage, die der Schulungsträger schulungsfrei hält, sind auf die zu gewährende Erholungszeit anzurechnen (d.h. unter anderem auch, dass Zwickeltage (Fenstertage) als Erholungszeit gelten).

Für Schulungsteile, die über ein Jahr hinausreichen, ist in gleicher Weise vorzugehen, d.h. gegebenenfalls zu aliquotieren.

Sonstige entschuld bare Abwesenheiten, die über die 25 Erholungstage hinausgehen:

1. Anlässlich des **Ablebens und der Teilnahme an der Bestattung** eines Elternteiles, des/der Ehegatten/Ehegattin oder Lebensgefährte/Lebensgefährtin, sowie eines Kindes. Bei Stief- oder Adoptiveltern nur, sofern sie mit dem/der TeilnehmerIn in Hausgemeinschaft lebten: 3 Tage
2. Anlässlich **Eheschließung**: 3 Tage
3. Anlässlich des **Ablebens und der Teilnahme an der Bestattung** einer Schwester, eines Bruders bzw. eines Stief-, Groß- oder Schwiegereltern teiles, auch wenn mit dem/der TeilnehmerIn keine Hausgemeinschaft bestanden hat.
Bei sonstigen Familienangehörigen nur dann, wenn sie mit dem/der TeilnehmerIn im gemeinsamen Haushalt lebten: 1 Tag.
4. Anlässlich der **Entbindung der Ehefrau bzw. der Lebensgefährtin**: 1 Tag
5. Anlässlich der **Eheschließung eines Kindes**, Stief- oder Adoptivkindes: 1 Tag
6. Anlässlich eines **Wohnungswechsels** mit eigenem Mobiliar: 2 Tage
7. 7. Anlässlich der **Eheschließung eines Bruders oder einer Schwester**, wenn diese auf einen Arbeitstag des/der TeilnehmerIn fällt: 1 Tag.
8. 8. Sonstige Abwesenheiten können nach Prüfung und Entscheidung der RGSn im Einzelfall entschuldigt werden. Die Begründung ist im PST-Text festzuhalten.

Bei längeren Abwesenheiten im o.a. Sinne bzw. deren Kombinationen, ist immer auf die Erreichung des Schulungszieles Bedacht zu nehmen. Erscheint infolge von gehäuften Abwesenheiten des/der Teilnehmers/in ein positiver Abschluss der Maßnahme nicht möglich, ist die Maßnahme abubrechen.

Pflegefreistellung

In Anlehnung an die §§ 15 und 16 Urlaubsgesetz i.d.j.g.F. ist die Abwesenheit von der Schulung wie folgt zu entschuldigen:

- bis zu einer Woche:

- wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen, oder

- *wegen der notwendigen Betreuung des eigenen Kindes (oder Wahl- bzw. Pflegekindes) infolge Ausfalles einer Person, die das Kind ständig betreut hat (Nachweise erforderlich)*

- **bis zu zwei Wochen:**

- *wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, welches das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.*

Für die Existenzsicherung während einer Maßnahme bedeutet dies, dass unabhängig von der Maßnahmendauer Abwesenheiten wegen Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne der §§ 15 ff UrlG im Ausmaß von einer bzw. zwei Arbeitswochen zu entschuldigen sind und die DLU, der Fortbezug von ALG/NH gem. §12(5) AIVG sowie das ALG gem. § 18(10) AIVG grundsätzlich weiterzugewähren ist. Es ist aber vor allem bei kurzen Maßnahmen lfd. zu prüfen, ob nicht durch mehrere (auch entschuldigte) Fehlzeiten das Maßnahmenziel gefährdet ist und die Maßnahme deswegen abubrechen ist.

7.8.6 ALG/NH-FORTBEZUG OHNE DLU-MINDESTSICHERUNG UND UNFALLVERSICHERUNG

Personen, die im Auftrag des Arbeitsmarktservice an **Kurzzeitmaßnahmen** (Dauer < 1 Woche) und/oder an **Teilzeitmaßnahmen** (> 10 und < 16 Maßnahmenstunden) teilnehmen, wird das ALG bzw. die NH weiter gewährt.

Für Bagatellmaßnahmen unter 10 Maßnahmenstunden pro Woche ist ein Auftrag gemäß § 12 (5) AIVG nicht zu erteilen. Der bisherige Leistungsbezug kann weiterlaufen. Eine Umstellung auf aktiven Leistungsbezug oder eine Verlängerung des ALG-Bezuges gemäß § 18 AIVG findet nicht statt. (Bitte PST-Status gemäß Bundesrichtlinie „Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV“ beachten.)

(ACHTUNG: Für die Gewährung einer Beihilfe zu den Kurskosten oder Kursnebenkosten gilt diese Beschränkung bei weniger als 10 Maßnahmenstunden pro Woche nicht, d.h. arbeitsmarktpolitisch sinnvolle Maßnahmen können mittels Kurskosten und Kursnebenkosten auch bei weniger als 10 Maßnahmenstunden pro Woche gefördert werden. Bitte PST-Status gemäß Bundesrichtlinie „Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV“ beachten.)

In die Unfallversicherung sind

- Teilnehmer/Teilnehmerinnen an arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Maßnahmen unter 10 Maßnahmenstunden pro Woche
- Teilnehmer/Teilnehmerinnen ohne Anspruch auf ALG oder NH an arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Maßnahmen mit mindestens 10 aber weniger als 16 Maßnahmenstunden pro Woche und/oder unter 1 Woche

einzubeziehen (siehe dazu Entscheidungsbaum zur Bestimmung der Höhe der Existenzsicherung S27). Für diese Teilnehmer/Teilnehmerinnen ist die Anzahl der Tage, an welchen die Maßnahme stattfindet, zu ermitteln.

Die Entscheidungs- und Abwicklungsschritte der BEMO-Beihilfen sind unter Nutzung des BAS IF einzuhalten.

Daraus folgt, dass keine händischen Unfallversicherungslisten mehr zu führen sind.

Die Abrechnung und jährliche Überweisung der Unfallversicherungsbeiträge erfolgt ab dem Kalenderjahr 2004 mittels DWH durch die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Finanzen aus dem Budget der Arbeitslosenversicherung. Für diese Abrechnung sind letztmalig bis längstens 30.7.2004 die Versicherungstage für den Zeitraum 1.1.2004 bis 30.4.2004 an die BGS Abteilung Finanzen zu übermitteln.

7.8.7 VERFAHREN

Grundsätze:

Die Gewährung der Beihilfe ist nach den gängigen Verfahrensgrundsätzen abzuwickeln (schriftliches Begehren - arbeitsmarktpolitische Beurteilung/Prüfung der Förderungsvoraussetzungen - Mitteilung - Auszahlung - Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, die während der Maßnahme jeweils durch Abwesenheitsmeldung durch den/die FörderungswerberIn erfolgt).

Wenn KundInnen gleich zu Beginn der Arbeitslosigkeit in eine Maßnahme einsteigen, ist immer ein AIG-Antrag zu stellen.

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich **monatlich im Nachhinein** entsprechend den Auszahlungsterminen im Bereich der Arbeitslosenversicherung.

Meldepflichten:

Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin ist zu verpflichten, den Nichtantritt bzw. die vorzeitige Beendigung der Maßnahme oder Unterbrechung unverzüglich bekannt zu geben, damit eine Einstellung der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes und eine allfällige Rückforderung ausbezahlter Beihilfenbeträge bzw. keine Auszahlung von Beihilfenbeträgen vorgenommen werden kann.

Bei NH-Fortbezug ist insbesondere auf die Meldeverpflichtung bei Einkommensänderung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin und des Partners/der Partnerin hinzuweisen

Im Krankheitsfall ist die Beihilfe erst ab dem 4. Tag einzustellen bzw. zu unterbrechen bzw. in jenen Fällen, in denen Krankengeld ab dem 1. Tag gebührt, ab dem 1. Tag einzustellen bzw. zu unterbrechen.

Kursausschluss:

Bei unentschuldigtem Fernbleiben ist (unter Einbeziehung des Maßnahmenträgers) zu prüfen, ob durch das Verschulden des Förderungswerbers/der Förderungswerberin der Erfolg der Maßnahme vereitelt wird. Sollte dies der Fall sein, ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin aus der Maßnahme auszuschließen und sind entsprechende Schritte gemäß § 10 Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) einzuleiten.

Bei tagweisem unentschuldigtem Fernbleiben (ohne dass der Erfolg der Maßnahme vereitelt wird) ist jeweils für diese Tage die Beihilfe einzustellen.

Beispiel 1: Fernbleiben am Freitag/oder am Tag vor einem Feiertag ⇒ nur der Freitag bzw. der Tag vor dem Feiertag ist einzustellen.

Beispiel 2: Fernbleiben am Freitag und am darauffolgenden Montag ⇒ Freitag bis Montag ist einzustellen. (analog bei Feiertag)

Pflegefreistellung :

Bezüglich Pflegefreistellung sind die §§ 15 und 16 Urlaubsgesetz (UrlG) zur Anwendung zu bringen.

Familienzuschläge:

Die Gewährung von Familienzuschlägen bei Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes erfolgt nach den Bestimmungen des § 20 AIVG. Sollte ein Elternteil im Beihilfenbezug stehen, ist dem anderen Elternteil, der eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung erhält, der Familienzuschlag vorrangig zu gewähren, da er einen Rechtsanspruch auf den Familienzuschlag hat.

Verlängerungen:

Sollte es aus arbeitsmarktpolitischen Gründen notwendig werden, das Maßnahmenende über das Verfügungs-bis-Datum hinaus zu verlängern (z.B. wegen Krankheit des/der FörderungswerberIn während einer modularen Bildungsmaßnahme und daher ggf. Verlängerung um ein oder mehrere Module), ist eine Verfügung **ohne neuerliche Begehrensstellung** und **ohne Änderung der verfügbaren Höhe** zulässig (= Änderungsverfügung).

Diese Änderungsverfügung ist entsprechend dem 4-Augen-Prinzip durch unterschiedliche Personen zu entscheiden und zu genehmigen.

NH-Fortbezug:

Wenn die NH während der Maßnahme ausläuft (Höchstausmaß), ist dem/der FörderungswerberIn ein NH-Antrag auszuhändigen.

Auch bei Unterbrechungen **des AIG/NH-Fortbezuges** über 62 Tage – eventuell durch DLU-Gewährung – ist ein neuerlicher AIG/NH-Antrag zu stellen.

Meldeverpflichtung:

Aufgrund von wechselndem PartnerInneneinkommen kann es abwechselnd zu NH-Fortbezug oder einer DLU/NH-Kombination kommen, d.h. unter Umständen kann der NH-Fortbezug höher sein als eine allfälliger DLU/NH-Kombination.

Es ist keine neuerliche Verfügung in der AMF-Applikation zu erstellen.

Damit die Förderungswerber/die Förderungswerberinnen ihre Ansprüche wahrnehmen können, sind diese bei Begehrensstellung auf diesen Wechsel hinzuweisen.

Bei NH-Fortbezug

ist im Falle einer Kontaktierung eines **Pensionsversicherungsträgers** zunächst Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes zu gewähren. Sollte der Pensionsversicherungsträger doch kein Übergangsgeld gewähren, ist ab Maßnahmenbeginn auf NH umzustellen.

(ACHTUNG: Die bisherige Praxis wurde geändert, weil eine Nicht-Beteiligung nur in sehr wenigen Förderungsfällen eintreten wird und eine nachträgliche Änderung von NH über dem DLU-Standard auf DLU ohne negative Auswirkungen auf die Kunden/Kundinnen nicht möglich wäre.)

Bei Aufnahme einer befristeten Beschäftigung

(selbständig oder unselbständig) **während einer Maßnahme**, sind die Bestimmungen des §§ 12 (3) lit. g und 21 a AIVG bei der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes und bei AIG/NH-Fortbezug anzuwenden.

Ausschließlich für TeilnehmerInnen an BBRZ-Maßnahmen

können ausnahmsweise NH-Anträge bzw. Anträge auf Fortbezug der NH bereits vor Antritt der Maßnahme (max. 3 Monate) von der „Heimat-RGS“ ausgegeben werden, wenn der AIG/NH-Bezug während der Maßnahme durch Höchstausmaß endet.

Die TeilnehmerInnen sind bei der Antragsausgabe darauf hinzuweisen, dass die Antragsrückgabe durch eine Vertreterin/einen Vertreter erfolgen kann, wobei die Frist für die Antragsrückgabe so zu wählen ist, dass die erforderlichen Unterlagen zum Leistungsantrag (Lohnbescheinigung, etc.) beigebracht werden können. Ist in Ausnahmefällen diese Vorgangsweise für eine(n) TeilnehmerIn nicht möglich, sind die Fahrtkosten zur **Antragsrückgabe** bei der „Heimat-RGS“ über die Beihilfe zu den Kursnebenkosten anzusprechen (in diesem Fall kann die derzeitige Höchstgrenze von € 306,-- ausnahmsweise auch überschritten werden). Durch diese Vorgangsweise werden unzumutbare Reisebewegungen für die o.a. TeilnehmerInnen bei der Geltendmachung von ALV-Leistungen minimiert bzw. hintangehalten.

Maßnahmenunterbrechungen:

Bei durchgehenden Maßnahmen

- Unterbrechungen im Ausmaß bis zu 25 Werktagen (Montag bis Freitag) pro Ausbildungsjahr bleiben unberücksichtigt (d.h. z.B. Weihnachtsferien durchgehend SC + DLU oder AIG/NH-Fortbezug)
- An allen weiteren Tagen, an denen die Person nicht an der Maßnahme teilnimmt, ist die DLU oder der AIG/NH-Fortbezug zu unterbrechen und der Status SC ist zu beenden. (Nicht zu berücksichtigen sind sonstige Gründe z.B. Krankenstand, Pflegeurlaub usw. siehe Seite....)

Maßnahmenpakete (z.B. wenn zwischen Buchhaltung I und Buchhaltung II aus organisatorischen Gründen ein Zeitraum liegt)

- Unterbrechungen bis zu einer Woche bleiben unberücksichtigt.
- Bei Unterbrechungen die länger als eine Woche dauern, ist die DLU oder der AIG/NH-Fortbezug zu unterbrechen und der Status SC zu beenden.

Übergangsregel:

Die neuen Mindeststandards sind nicht nur für Neueintritte ab 1.7.2005 gültig, sondern auch für alle Personen, die bereits an entsprechenden Maßnahmen teilnehmen.

Für Personen die bereits laufend eine Maßnahme besuchen, werden die Tagsätze mit 1.7.2005 EDV-technisch automatisch angepasst.

7.8.8 ANGABEN UND NACHWEISE

Zum Zeitpunkt der Begehrensentscheidung (wenn die DLU nicht unmittelbar im Anschluss an eine ALV-Leistung gebührt):

Nachweise des Förderungswerbers/der Förderungswerberin:

- Sozialversicherungsnummer
- Meldezettel
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Heirats-, Scheidungsurkunde bzw. Niederschrift über Lebensgemeinschaft
- Arbeitsbescheinigung des letzten Arbeitgebers
- Einkommensnachweis(e): Lohn-/Gehaltsbestätigung
Einheitswertbescheid
Einkommens-/Umsatzsteuerbescheid

Nachweise von Personen, für die ein Familienzuschlag beantragt wurde:

- Geburtsurkunde
- Meldezettel
- Einkommensnachweis(e): Lohn-/Gehaltsbestätigung
Einheitswertbescheid
Einkommens-/Umsatzsteuerbescheid
- Schulbesuchs-, Studienbestätigung bzw. (Vor-)Lehr-/Ausbildungsvertrag
- Beleg über den Anspruch auf Familienbeihilfe
- Nachweise über Unterhaltungsleistungen
- Pflegschaftsnachweis, Adoptionsbescheinigung

7.9 BEIHILFE ZU DEN KURSNEBENKOSTEN

7.9.1 BEIHILFENKURZBEZEICHNUNG

KNK

7.9.2 ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL

Beseitigung bzw. Verringerung kostenbedingter Hindernisse (finanzielle Mehrbelastung), die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer

- arbeitsmarktpolitisch sinnvollen beruflichen Qualifizierungs-, Berufsorientierungs- oder Trainingsmaßnahme bzw. Maßnahme der aktiven Arbeitssuche,
- Implacementstiftung, sofern eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes und/oder Notstandshilfefortbezug gebührt, aber keine Zuschussleistung zur Abdeckung eines ausbildungsbedingten Mehraufwandes gewährt wird

aufgrund der Entfernung **zwischen Wohnort und Schulungsort** bzw. **Dauer der Maßnahme** entstehen.

7.9.3 FÖRDERUNGSGEGENSTAND

- Fahrtkosten (täglich, wöchentlich, monatlich)
- (Selbstbehalt für SchülerInnenfreifahrt, wenn eines der Kriterien „förderbarer Personenkreis im Fall schulischer Ausbildungen“ zutrifft.
Selbstbehalt für SchülerInnenfreifahrt wird im Rahmen der Kursnebenkosten nicht vom AMS Wien übernommen.)
- Unterkunft (Nächtigung)
- Verpflegung

7.9.4 FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

(1) Die Gewährung einer Beihilfe zu den Kursnebenkosten ist nur dann möglich, wenn sie zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem Förderungswerber/der Förderungswerberin als Ergebnis eines vorangehenden **Beratungs- und Betreuungsvorganges** vereinbart wurde (rechtzeitige Kontaktnahme erforderlich).

Es ist bei dieser Beihilfe noch stärker als bisher einerseits auf die Wünsche des/der FörderungswerberIn und andererseits auf den optimalen Mitteleinsatz Bedacht zu nehmen.

(2) **Nicht förderbar** ist die Entfernung zwischen Arbeitsort und Schulungsort.

(3) **Bei Beschäftigten:** Das Einkommen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin darf € 1.676,-- monatlich nicht überschreiten.

Während des Gewährungszeitraumes bleibt eine allfällige betragsmäßige Änderung des Einkommens und der Einkommensgrenzen unberücksichtigt.

(4) **Bei Bauern und Bäuerinnen** darf der Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes € 12.400,-- (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) nicht überschreiten.

Während des Gewährungszeitraumes bleibt eine allfällige betragsmäßige Änderung des Einheitswertes unberücksichtigt.

(5) Eine Beteiligung an den Kursnebenkosten durch **andere Kostenträger** ist zu berücksichtigen.

(6) **Förderungsgegenstand: Fahrtkosten oder Selbstbehalt für SchülerInnenfreifahrt**
Entfernung zwischen Wohnort und Schulungsort muss in einer Richtung mindestens 2 km (im innerstädtischen Bereich ==> Luftlinie, sonst tatsächlich zurückzulegende Entfernung) betragen.

AUSNAHME: Gehbehinderte auch unter 2 km

Weitere Ausnahme: Bei Aktivierungsmaßnahmen kann wegen umfangreicher Bewerbungsaktivitäten von dieser Mindestentfernung abgesehen werden.

(7) **Förderungsgegenstand: Unterkunft und/oder Verpflegung oder Benützung des eigenen PKWs,**

wenn:

der Zeitaufwand bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels einschließlich Geh- und Wartezeiten 1 Stunde 15 Minuten in einer Richtung übersteigt

oder

im Hinblick auf den Zeitpunkt des Beginnes und Endes der Maßnahme kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht

oder

kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht

oder

die Entfernung zwischen Schulungsort und Wohnort mehr als 50 km in einer Richtung beträgt

oder

behinderungsbedingt die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich ist.

(8) **Förderungsgegenstand: Unterkunft und/oder Verpflegung** ist nur dann möglich, wenn die Maßnahme mindestens 25 Maßnahmenstunden pro Woche umfasst.

(9) Der **Förderungsgegenstand Unterkunft und/oder Verpflegung** ist **nicht** zu gewähren, wenn für die gegenständliche Maßnahme die Unterkunfts- und/oder Verpflegungskosten direkt mit dem Maßnahmenträger im Rahmen einer Trägerförderung abgerechnet werden.

7.9.5 HÖHE DER BEIHILFE

Bei Arbeitslosen

beträgt die Höhe der Beihilfe 100% der entstehenden Kosten, wobei folgende **Obergrenzen** zu beachten sind:

Die maximale Höhe der Beihilfe zu den Kursnebenkosten beträgt € 306,-- monatlich/ € 10,2 täglich.

Liegt der Schulungsort in Wien werden Kursnebenkosten (KNK) für alle Kursmaßnahmen, die in Absprache mit dem AMS besucht werden und als arbeitsmarktpolitisch sinnvoll erachtet werden, gewährt, wenn die Entfernung zwischen Kursort und Wohnort mindestens 2 km Luftlinie beträgt und der Kurs an mindestens 3 Tagen pro Woche stattfindet. Weiters werden für Maßnahmen der aktiven Arbeitssuche generell KNK gewährt. Die Höhe der Beihilfe beträgt 30,52.- € monatlich/ 1,02.-€ tgl. und wird für die Dauer der Maßnahme gewährt.

Ausnahme:

Bei Förderungswerbern/Förderungswerberinnen, die aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, ein öffentliches Verkehrsmittel bzw. den eigenen PKW zu benutzen, kann die Beihilfe zu den Kursnebenkosten bis zu einer maximalen Höhe von € 917,-- gewährt werden. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Kosten vom AMS nur dann übernommen werden, wenn diese nicht durch einen Sozialversicherungsträger getragen werden

Im Fall einer Übernahme der **Unterkunftskosten**, kann die Beihilfe zu den Kursnebenkosten bis zu einer Höhe von € 917,-- gewährt werden.

(Ausnahme siehe dazu Kapitel auch 7.8.7. S.30 Teilnahme an BBRZ-Maßnahmen.)

Für Maßnahmen in Wien werden keine Unterkunftskosten übernommen.

Hinsichtlich des Ersatzes der Fahrtkosten gilt:

- Wenn die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich ist, erfolgt die Beihilfenberechnung auf Grundlage der Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels.
- Wenn entsprechend den Punkten 7.9.4.(S.33) die Verwendung eines eigenen Fahrzeuges notwendig ist, können pro Kilometer € 0,1055 gewährt werden.

Die Landesdirektorien werden ermächtigt, die Höchstgrenzen für die einzelnen Förderungsgegenstände (RK, UK, VK) unter Beachtung der o.a. Obergrenzen (z.B. nach dem Kriterium der Ortsüblichkeit) festzulegen.

In Wien hat der Bildungs- und Förderausschuss des Landesdirektoriums Wien die Höchstgrenzen festgelegt.

Zum Zweck der **Ermittlung der Höhe** der Beihilfe zu den Kursnebenkosten sind die Teilbeträge für die einzelnen förderbaren Gegenstände zu addieren, durch die Anzahl der Maßnahmentage zu dividieren und zu verfügen.

Bei Beschäftigten mit einem Bruttoeinkommen

- über € 1.676,-- monatlich gebührt **KEINE** Beihilfe.
- von € 914,-- bis € 1.676,-- monatlich beträgt die Beihilfenhöhe 50% der Kosten unter Beachtung der Obergrenzen.
Bei teilweiser Kostenübernahme durch den Arbeitgeber ist dieser Betrag zunächst auf die Kosten anzurechnen und vom verbleibenden Rest sind 50% zu gewähren.
Bei teilweiser Kostenübernahme durch andere Kostenträger ist zunächst die Beihilfenhöhe und dann davon die Beteiligung zu berechnen und anschließend abzuziehen.
- unter € 914,-- monatlich beträgt die Beihilfenhöhe 100% der Kosten unter Beachtung der Obergrenzen.

Bei Bauern und Bäuerinnen

- gebührt bei einem Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes über € 12.400,- (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) **KEINE** Beihilfe.
- beträgt bei einem Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes EUR 6.400,01,- bis zu EUR 12.400,- (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) die Höhe der Beihilfe 50% der Kosten unter Beachtung der Obergrenzen.
- beträgt bei einem Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes bis zu EUR 6.400,- (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) die Beihilfenhöhe 100% der Kosten unter Beachtung der Obergrenzen.

7.9.6 DAUER DER FÖRDERUNG

Die Beihilfe ist für die Gesamtdauer einer Maßnahme bzw. für die Dauer eines sinnvollen Maßnahmenpaketes (z.B. Buchhaltung I und II sind ein Maßnahmenpaket) zu gewähren. Unterbrechungen zwischen Maßnahmenteilen (z.B. aus organisatorischen Gründen) im Ausmaß bis zu einer Woche bleiben unberücksichtigt.

7.9.7 VERFAHREN

Grundsätze:

Die Gewährung der Beihilfe ist nach den **gängigen Verfahrensgrundsätzen** abzuwickeln (schriftliches Begehren - arbeitsmarktpolitische Beurteilung/Prüfung der Förderungsvoraussetzungen - Mitteilung - Auszahlung - Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, die während der Maßnahme jeweils durch **Abwesenheitsmeldung** durch den/die FörderungswerberIn erfolgt).

Die Auszahlung

erfolgt immer **monatlich im Nachhinein** entsprechend den Auszahlungsterminen im Bereich der Arbeitslosenversicherung.

Meldepflichten:

Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin ist zu verpflichten, den **Nichtantritt** bzw. die vorzeitige Beendigung der Maßnahme unverzüglich bekannt zu geben, damit die Beihilfe zu den Kursnebenkosten eingestellt und eine allfällige Rückforderung ausbezahlter Beihilfenbeträge bzw. keine Auszahlung von Beihilfenbeträgen vorgenommen werden kann.

Weiters ist der/die FörderungswerberIn zu verpflichten, einen **Wechsel des Wohnortes oder des Schulungsortes** unverzüglich bekannt zu geben, damit die Beihilfe zu den Kursnebenkosten ggf. eingestellt werden kann (wenn z.B. die Mindestentfernung von 2 km nicht mehr gegeben ist) oder eine Änderung der Höhe der Beihilfe zu den Kursnebenkosten verfügt werden kann. In letzterem Fall ist keine neuerliche Begehrensstellung notwendig; es reicht eine Änderungsverfügung, die aber neuerlich entsprechend dem 4-Augen-Prinzip (durch unterschiedliche Personen) zu entscheiden und zu genehmigen ist.

Bei **Fahrpreiserhöhungen** ist analog vorzugehen.

Die **Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung** erfolgt ohne Rechnungs- und Zahlungsbelege durch die Abwesenheitsbestätigungen.

Ausnahme:

Bei angehobener Beihilfenhöhe (€ 917,--) sind die Teilnahmebestätigung und Rechnung der Unterkunftskosten vorzulegen. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die verfügte Höhe (abzüglich der Fahrtkosten), ist der Differenzbetrag vom/von der FörderungswerberIn rückzufordern.

Unterbrechungen:

Es ist durch die BeraterInnen zu entscheiden, ob bei **gleichzeitiger Gewährung einer Beihilfe zu den Kursnebenkosten und einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes oder ALG/NH-Fortbezug**, die Beihilfe zu den Kursnebenkosten mit der DLU (oder dem ALG/NH-Fortbezug) zu unterbrechen ist.

Entscheidung für Wien: Bei gleichzeitiger Gewährung einer Beihilfe zu den Kursnebenkosten und einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes oder ALG/NH-Fortbezuges, ist die Beihilfe zu den Kursnebenkosten mit der DLU oder dem ALG/NH-Fortbezug zu unterbrechen.

Weiterzahlung der Kursnebenkosten könnte aus folgenden Gründen sinnvoll sein:

- Verlust des Quartiers
- kein Wegfall der Kosten z.B. wegen Krankheit

Anmerkung: Bei einer Bezugseinstellung über den PST kann die Einstellung der KNK anschließend im BAS IF durch eine BA wieder aufgehoben werden.

Ausnahme:

Im Falle von schulischen Ausbildungen erhalten die FörderungswerberInnen auch während der Sommerferien eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes; die Beihilfe zu den Kursnebenkosten ist jedoch zu unterbrechen.

Bei Gewährung einer Beihilfe zu den Kursnebenkosten ohne gleichzeitiger Gewährung einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, sind **keine** Unterbrechungen (z.B. aufgrund von Krankenständen etc.) durchzuführen.

Verlängerungen:

Sollte es aus arbeitsmarktpolitischen Gründen notwendig werden, das Maßnahmenende über das Verfügungs-bis-Datum hinaus zu verlängern (z.B. wegen Krankheit des/der FörderungswerberIn während einer modularen Bildungsmaßnahme und daher ggf. Verlängerung um ein oder mehrere Module), ist eine Verfügung **ohne neuerliche Begehrensstellung** und **ohne Änderung der verfügten Höhe** (außer es ist mit der Verlängerung auch ein Ortswechsel verbunden) zulässig (= Änderungsverfügung).

Diese Änderungsverfügung ist entsprechend dem 4-Augen-Prinzip durch unterschiedliche Personen zu entscheiden und zu genehmigen.

7.9.8 ANGABEN UND NACHWEISE

a) Zum Zeitpunkt der Begehrensentscheidung:

- Angaben oder Nachweise der entstehenden Kosten (Kostenvoranschlag, Angabe des/der FörderungswerberIn)
- bei Beschäftigten: Einkommensnachweis
- bei Bauern und Bäuerinnen: Einheitswertbescheid

8 IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN

Diese Dienstanweisung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die Dienstanweisung Abt.7/SfA/18-2005, GZ: LGSW/AMF/07221/2005

9 BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG

Um die laufende Qualitätssicherung zu gewährleisten, sind die Landesgeschäftsstellen verpflichtet, einen Erfahrungsbericht im 3 Jahres-Rhythmus an die Bundesgeschäftsstelle /Abteilung Förderungen bis spätestens 30. Juni (auch oder nur per E-mail) zu übermitteln (nächster Termin 30. Juni 2008). Die BGS-Abteilung Förderungen verpflichtet sich, diese Rückmeldungen binnen 3 Monaten auszuwerten und dem Vorstand des Arbeitsmarktservice Österreich zur Festlegung des weiteren Prozedere (Rückmeldung an Landesorganisation) vorzulegen.

Bei Änderungswünschen seitens der Landesorganisationen ist folgendes zu beachten:

1. Jeder Wunsch ist mit einer Priorität zu versehen.
 - 1 = unerlässlich
 - 2 = wichtig
 - 3 = wünschenswert
2. Bei jedem Wunsch ist anzuführen, wie viele Förderungsfälle von einer derartigen Änderung betroffen wären.
3. Falls die Änderungswünsche budgetwirksam sind, ist anzuführen, um welchen Betrag sich das Gesamtvolumen der jeweiligen Beihilfe (KK, DLU, KNK) erhöhen bzw. verringern wird.
4. Bei jedem Wunsch ist ein Vorschlag in welche Richtung die Änderung gewünscht ist, anzuführen.
5. Bei aus Sicht der Berater/Beraterinnen „unklaren“ Formulierungen ist ein Formulierungsvorschlag mitzuschicken.

Bei Einhaltung dieser Punkte ist es leichter, Wünsche seitens der Landesorganisationen in Richtlinienänderungen einfließen zu lassen bzw. treffsicherer auf Unklarheiten zu reagieren. Bei Anwendungsproblemen und/oder Nichtanwendbarkeit der Richtlinie ist die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen umgehend zu informieren (per E-Mail). *Bei Anwendungsproblemen und/oder Nichtanwendbarkeit der Dienstanweisung ist die zuständige Fachabteilung in der Landesgeschäftsstelle umgehend per Mail zu informieren.*

10 ANHANG

BEMO allgemein

- [Begehren](#)
- [Produktblatt BEMO](#)